

Institutionelles Schutzkonzept  
der katholischen Pfarrei HI. Edith Stein Limbach-Oberfrohna |  
für die Gemeinden der Altpfarreien Borna, Geithain-Bad Lausick,  
Mittweida und Limbach-O.  
(Stand: 10.05.2020)

Grundlage für das Schutzkonzept ist die Ordnung zur Prävention gegen sexuelle Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Dresden-Meißen vom 01.01.2015.

## 1. Einführung

Als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ehrenamtlich Tätige betreuen wir Kinder und Jugendliche in verschiedenen Bereichen und arbeiten mit ihnen zusammen. Die jungen Menschen sind uns anvertraut worden. Damit tragen wir eine große Verantwortung für ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl. Deshalb haben wir auch die Pflicht, sie vor jeder Form von Übergriffen, Missbrauch und Gewalt zu schützen. Dieser Schutz erfordert ein Zusammenspiel verschiedener Maßnahmen, aber bedarf als Fundament einer klaren, selbstverständlichen Grundhaltung jeder einzelnen Mitarbeiterin und jedes einzelnen Mitarbeiters – egal ob beruflich oder ehrenamtlich – um entsprechend unserem christlichen Menschenbild die Begegnungen mit Kindern und Jugendlichen in der Kultur der Achtsamkeit zu gestalten.

## 2. Grundhaltungen

Für uns sind die nachfolgend genannten Grundhaltungen sowohl Selbstverständlichkeit als auch ständige Selbstverpflichtung. Kinder und Jugendliche müssen diese Haltung der Achtsamkeit überall dort spüren und erleben können, wo sie uns in der Pfarrei | Gemeinde begegnen. Sie müssen die Gewissheit haben, dass sie ernst genommen werden, offen sprechen und bei Problemen Hilfe erwarten können. Denn Kinder und Jugendliche sollen sich bei uns wohlfühlen und sichere Lebensräume finden.

- a) Wir begegnen Kindern und Jugendlichen mit Wertschätzung, Respekt und Vertrauen.
- b) Wir achten ihre Rechte, ihre Unterschiedlichkeit und ihre individuellen Bedürfnisse.
- c) Wir stärken ihre Persönlichkeit.
- d) Wir nehmen ihre Gefühle ernst und sind ansprechbar für die Themen und Probleme, die heranwachsende Menschen bewegen.
- e) Wir vertrauen auf die Aufrichtigkeit von Kindern und Jugendlichen.
- f) Wir respektieren und wahren ihre persönlichen Grenzen.
- g) Wir gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.
- h) Wir sind offen für Rückmeldung und Kritik und betrachten sie als Möglichkeit, die eigene Arbeit zu reflektieren und zu verbessern.
- i) Wir machen eigene Übertretungen des Verhaltenskodex und die von Kolleginnen oder Kollegen gegenüber dem Pfarrei- | Gemeindeverantwortlichen transparent, es gibt darüber keine Geheimhaltung.

## 3. Schutzkonzept

### 3.1 Risikoanalyse

#### 3.1.1 Wer leistet Kinder- und Jugendarbeit in unserer Pfarrei | Gemeinde für welche Zielgruppen?

Die Kinder- und Jugendarbeit leisten folgende Leiter und Leiterinnen mit ihren Zielgruppen: Priester, hauptamtliche Seelsorgerinnen und Seelsorger,

Gemeindereferent, Religionslehrer, Koordinatoren der Sternsingeraktion, Leitende der Frohen Herrgottstunde, Oberministranten, Eltern, welche bei Religiösen Kindertagen, Religiösen Kinderwochen und bei der Vorjugend mitwirken, Leitende der Kinderkatechesen, Jugendverantwortliche.

### 3.1.2 Wo geschieht Kinder- und Jugendarbeit in unserer Pfarrei | Gemeinde?

Die Kinder- und Jugendarbeit wird in den Räumen und auf den Freiflächen der Pfarrei | Gemeinde sowie bei Freizeitfahrten geleistet.

### 3.1.3 Wann geschieht Kinder- und Jugendarbeit in unserer Pfarrei | Gemeinde?

Die Kinder- und Jugendarbeit findet sowohl im regulären, schulischen Unterricht als auch in der Freizeit statt.

## 3.2 Schulungen und Führungszeugnis

Prävention ist eine wichtige Aufgabe, die alle Themen- und Arbeitsfelder betrifft. Um dies zu vermitteln, werden Schulungen angeboten und Belehrungen anhand des aktuellen Schutzkonzeptes durchgeführt. Damit alle beruf- und ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Wahrnehmung sensibilisiert und im Wissen qualifiziert werden, sind diese Schulungen regelmäßig wahrzunehmen. Die Belehrungen werden dokumentiert.

Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses<sup>1</sup> für alle beruf- und ehrenamtlich Mitarbeitenden ist bei nachfolgend benannten Tätigkeiten erforderlich und deren Einsichtnahme wird dokumentiert:

- Kinder- und Jugendgruppenleiter mit regelmäßigen Gruppenstunden
- Leitungs- und Betreuungstätigkeit im Rahmen von Freizeiten mit Übernachtung, hiervon ausgenommen sind zeitlich begrenzte Helfer und Tagesgäste
- Projektarbeit mit regelmäßiger und zeitlich ausgedehnter Gruppenleitung

## 3.3 Verhaltenskodex

### 3.3.1 Gestaltung von Nähe & Distanz

- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen einzusehen sein.
- Ein Kind und/oder Jugendlicher darf nicht besonders bevorzugt, benachteiligt, belohnt oder sanktioniert werden, es sei denn, es ist pädagogisch begründet und notwendig und im entsprechenden Team abgesprochen.
- Bezugspersonen bauen keine privaten Freundschaften zu betreuten Kindern oder Jugendlichen auf, auch nicht mittels Medien und soziale Netzwerke. Es findet keine Fortführung der professionellen Beziehung im privaten Rahmen statt (z.B. private Treffen, private Urlaube).
- Geschenke und Vergünstigungen an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.

### 3.3.2 Angemessenheit von Körperkontakt

---

<sup>1</sup> Vgl. Bistum Dresden-Meißen (Hg.): Empfehlungen zur Einordnung der Tätigkeiten bei Ehrenamtlichen, Dresden 2018 (s. Anhang)

- Unerwünschte Berührungen oder körperliche Annäherungen sind nicht erlaubt.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen keine Angst gemacht wird und sie die reale Möglichkeit haben, sich Berührungen zu entziehen, wenn sie es möchten.

### 3.3.3 Sprache, Wortwahl und Kleidung

- Beruf- und ehrenamtlich Mitarbeitende verwenden in keiner Form von Interaktion und Kommunikation eine sexualisierte Sprache oder Gestik (z.B. sexuell getönte Kosenamen oder Bemerkungen, sexistische „Witze“) ebenso keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen. Sie dulden dies auch nicht unter den Kindern und Jugendlichen.

### 3.3.4 Medien und soziale Netzwerke

- Es wird respektiert, wenn Kinder oder Jugendliche nicht fotografiert oder gefilmt werden wollen. Die Veröffentlichung von Ton- und Bildaufnahmen bedarf ihrer und der Zustimmung der Personensorgeberechtigten.

### 3.3.5 Beachtung der Intimsphäre

- Vor dem Betreten von Schlafzimmern wird angeklopft.
- Sanitärräume werden nur von gleichgeschlechtlichen Bezugspersonen betreten.
- Bezugspersonen und Minderjährige duschen getrennt.

### 3.3.6 Disziplinierungsmaßnahmen

- Einschüchterung, Willkür, Unterdrucksetzen, Drohung oder Angstmachen sind ebenso wie jede Form von Gewalt, Nötigung oder Freiheitsentzug bei Disziplinierungsmaßnahmen untersagt.

### 3.3.7 Veranstaltungen mit Übernachtung

- Fahrten und Veranstaltungen mit Übernachtung, an denen Jungen und Mädchen teilnehmen, werden von einem gemischtgeschlechtlichen Team begleitet.
- Bei Übernachtungen im Rahmen von Freizeitfahrten oder Veranstaltungen übernachten Minderjährige einerseits sowie Begleiterinnen und Begleiter andererseits in getrennten Zimmern oder Zelten.
- Mädchen und Jungen übernachten in unterschiedlichen Zimmern oder Zelten.
- Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten oder aus pädagogischen Gründen bedürfen der Zustimmung der Personensorgeberechtigten und des Pfarrei- | Gemeindeverantwortlichen.

## 3.4 Beschwerdeweg

### 3.4.1 Wer kann sich beschweren?

Das aktuelle Schutzkonzept wurde in der Pfarrei | Gemeinde veröffentlicht (z.B. Aushang, Homepage). Alle Kinder und Jugendlichen, die an den unter 3.1.1 genannten Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit teilnehmen, werden über dessen Inhalt und den Beschwerdeweg am Beginn sowie am Ende jeder Veranstaltung (z.B. bei Begrüßung, Auswertung) informiert. Sie können sich beschweren.

### 3.4.2 Worüber kann ich mich beschweren?

- Missachtung eigener persönlicher Rechte

- Missachtung der Grundhaltungen und des Verhaltenskodex durch die Mitarbeitenden
- Generell über Dinge, die ein Kind und/oder Jugendlicher als störend empfindet
- Unabsichtliche Grenzverletzungen
- Übergriffe
- Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt<sup>2</sup>

### 3.4.3 Bei wem kann ich mich beschweren?

#### a) Beschwerdemöglichkeit innerhalb der Pfarrei | Gemeinde

Grundsätzlich bei jedem, der mit Kinder- und Jugendarbeit befasst ist, also bei dem unter Ziffer 3.1.1 genannten Personenkreis von Leiterinnen und Leitern kann man sich beschweren. Diese Personen geben alle bei ihnen eingehenden Beschwerden sofort selbständig und eigenverantwortlich an eine der nachfolgend genannten Präventionsfachkräfte des Caritasverbandes Leipzig e.V. weiter:

Jürgen Petersohn  
 Fachbereichsleiter  
 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Elsterstraße 15  
 04109 Leipzig  
 Tel.: (0341) 96 36 10  
 eMail: [j.petersohn@caritas-leipzig.de](mailto:j.petersohn@caritas-leipzig.de)

Cornelia Werner  
 Beratungsstelle für Kinder,  
 Jugendliche und Familien

Ringstraße 2  
 04209 Leipzig  
 Tel.: (0341) 94 54 772  
 eMail: [c.werner@caritas-leipzig.de](mailto:c.werner@caritas-leipzig.de)

#### b) Beschwerdemöglichkeit außerhalb der Pfarrei | Gemeinde

Die sich aus der Zielgruppe von Ziffer 3.1.1 ergebenden Schutzbefohlenen können sich mit ihrer Beschwerde aber auch auf direktem Weg an eine der unter Buchstabe a) genannten Präventionsfachkräfte des Caritasverbandes Leipzig e.V. oder an nachfolgende Ansprechpersonen für Hilfesuchende im Bistum Dresden-Meißen wenden:

Ursula Hämmerer  
 Fachärztin für Psychiatrie und  
 Psychotherapie

Chemnitz  
 Tel.: 0173 53 65 222  
 eMail: [ansprechperson.haemmerer@ordinariat-dresden.de](mailto:ansprechperson.haemmerer@ordinariat-dresden.de)

Manuela Hufnagl  
 Psychologin

Leipzig  
 Tel.: 0162 17 62 761  
 eMail: [ansprechperson.hufnagl@ordinariat-dresden.de](mailto:ansprechperson.hufnagl@ordinariat-dresden.de)

Dr. Michael Hebeis  
 Rechtsanwalt

Dresden  
 Tel.: 0172 34 31 067  
 eMail: [ansprechperson.hebeis@ordinariat-dresden.de](mailto:ansprechperson.hebeis@ordinariat-dresden.de)

<sup>2</sup> „Von Gewalt wird dann gesprochen, wenn einem Menschen gegen dessen Willen ein Verhalten oder Tun aufgezwungen wird: Bis hin zur physischen Überwältigung oder gar Vernichtung.“ Vgl. Dieter Kreft (Hg.): Wörterbuch der Sozialen Arbeit, München 2005, S. 382.

#### 3.4.4 Wie geht der Beschwerdeweg?

Der Beschwerdeweg geht wie folgt:

Kind und/oder Jugendlicher >> die unter Ziffer 3.4.3. benannten Personen, letztendlich Präventionsfachkraft >> Präventionsbeauftragter für das Bistum Dresden-Meißen

#### 3.4.5 Wie gehen wir mit den Beschwerden um?

Alle Beschwerden werden ernst genommen, dokumentiert, geprüft und ausgewertet zur Ermittlung wiederkehrender Probleme oder Folgeprobleme. Außerdem erfolgt eine Rückmeldung an die Betroffenen.

### 4. Notfallplan

Der Notfallplan orientiert sich daran, dass Opferschutz an erster Stelle steht: Das Opfer und seine Bedürfnisse haben Vorrang. Es liegt nicht bei den Empfängern von Beschwerden bzw. der Präventionsfachkraft zu entscheiden, ob Vermutungen oder ein konkreter Verdacht geäußert wird. Sie werden sich sowohl bei Vermutungen als auch bei einem konkreten Verdacht an diesen Notfallplan halten. Jeder Mitarbeitende nimmt die vorgetragene Beschwerde entgegen und leitet sie an eine der benannten Präventionsfachkräfte weiter.

Darüber hinaus wird auch auf die Broschüre „Augen auf! – Hinsehen und Schützen“ des Bistums Dresden-Meißen mit weiteren Informationen zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen verwiesen.

#### 4.1 Zuhören

Die Präventionsfachkräfte hören dem Opfer oder der Person, die ihm gegenüber von einer Vermutung berichtet oder einen konkreten Verdacht äußert, aufmerksam zu. Sie werden nichts herunterspielen. Sie behandeln das Gespräch vertraulich, aber machen auch deutlich, dass sie Unterstützung holen müssen. Sie informieren das Opfer über ihr weiteres Vorgehen.

#### 4.2 Dokumentieren

In jedem Fall müssen die Präventionsfachkräfte alles schriftlich, zeitnah und ohne Wertung bzw. Interpretation dokumentieren, mit Zeit- und Ortsangabe versehen, was sie gehört oder gesehen haben bzw. was ihnen berichtet wurde. Sie werden diese Dokumente sorgfältig aufbewahren. Sie werden sich nach dem Dokumentieren sofort an den Präventionsbeauftragten für das Bistum Dresden-Meißen wenden:

Karin Zauritz

Kommissarische Präventionsbeauftragte für das Bistum Dresden-Meißen

Bischöfliches Ordinariat

Käthe-Kollwitz-Ufer 84

01309 Dresden

Tel.: (0351) 33 64 790

eMail: [praevention@ordinariat-dresden.de](mailto:praevention@ordinariat-dresden.de)

Dort werden sie beraten und unterstützt, welche Schritte als nächstes sinnvoll sind, welche weiteren externen Stellen informiert werden müssen und was sonst weiter getan werden muss und kann. Dazu kann auch die Information über die zeitnahe und rechtsmedizinisch fundierte Beweismittelsicherung gehören.

### 4.3 Was keinesfalls passieren darf

Die Präventionsfachkräfte stellen keine eigenen Nachforschungen an, sondern dokumentieren ausschließlich. Sie kontaktieren auf keinen Fall den oder die Beschuldigte/n. Sie ziehen niemanden aus seinem privaten oder dienstlichen Umfeld ins Vertrauen, weil sie die Wahrheit sortieren müssen, gerade dann, wenn der oder die Beschuldigte/n unter Schock stehen sollten.

Das Institutionelle Schutzkonzept in der Fassung vom 26.10.2017 wurde von der Arbeitsgruppe „Prävention“ erstellt: Sarah Kokot, Christina Kreißig, Pascal Kühn, Philipp Ramm, Annett Teichmann, Pfarrer Dietrich Oettler

Anhang >> separates Dokument

### Definition von Grenzverletzungen<sup>3</sup>

#### 1. Unabsichtliche Grenzverletzungen

Dazu zählen alle Verhaltensweisen gegenüber Kindern und Jugendlichen, die deren persönliche Grenzen überschreiten. Der Maßstab für Grenzverletzungen liegt neben objektiven Faktoren auch im subjektiven Empfinden eines jeden Kindes und Jugendlichen selbst. Deshalb müssen Mitarbeitende im Umgang mit den Kindern und Jugendlichen sensibel dafür sein, dass sie ihnen wertschätzend begegnen und sie zu keiner Zeit beschämen.

#### 2. Übergriffe

Übergriffe unterscheiden sich von Grenzverletzungen dadurch, dass sie nicht zufällig oder aus Versehen passieren. Sie sind Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber Mädchen und Jungen. Ein solches Verhalten beinhaltet z.B. das Bloßstellen einzelner Kinder vor der Gruppe, das bewusste Ängstigen von Kindern und Jugendlichen oder das Auferlegen von Geheimhaltungsgeboten. Neben diesen psychischen sind auch sexuelle Übergriffe denkbar, wie z.B. die wiederholte Missachtung adäquater körperlicher Distanz und das Hinwegsetzen der Mitarbeiter über die Signale des Kindes gegen Nähe und Berührungen.

#### 3. Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt

- 3.1. Körperverletzung
- 3.2. Sexueller Missbrauch
- 3.3. Erpressung

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind im Strafgesetzbuch normiert. Strafbar sind auch versuchte Taten. Auch wenn keines der genannten Sexualdelikte vorliegt, kann im Einzelfall der Straftatbestand der Nötigung (§ 240 StGB), der Nachstellung (§ 238 StGB) oder der Beleidigung (§ 185 StGB) erfüllt sein.

---

<sup>3</sup> Entnommen aus einer Zuarbeit der Koordinierungsstelle des Netzwerkes für Kinderschutz und Frühe Hilfen im Jugendamt des Landkreises Leipzig.